

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 6	Panketal, den 31. Dezember 2009	Nummer 12
------------	---------------------------------	-----------

## Impressum

Herausgeber  
 Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,  
 16336 Panketal  
 Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck  
 TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,  
 15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis	Seite
Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2010	1
Grundsteuerfestsetzung der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2010	2
Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010	3
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010	3
Bekanntmachung – Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Baugebiet Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“	3
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Panketal	4
Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 14. öffentlichen Sitzung am 23. November 2009 folgende Beschlüsse gefasst	6
Wahlbekanntmachung zur Wahl des Landrates des Landkreises Barnim	7
Fundsache sucht Eigentümer	8

## Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	<b>22.840.800,00 EUR</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>22.954.500,00 EUR</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>930.000,00 EUR</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>780.000,00 EUR</b>
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	<b>27.634.400,00 EUR</b>
Auszahlungen auf	<b>33.218.900,00 EUR</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>21.573.700,00 EUR</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>20.873.300,00 EUR</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>6.060.700,00 EUR</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>12.209.100,00 EUR</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 EUR</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>136.500,00 EUR</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 EUR</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 EUR</b>

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**0,00 EUR**

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen zu Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**2.710.000,00 EUR**

festgesetzt.

### § 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200,00 v. H.**
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350,00 v. H.**
- Gewerbsteuer **300,00 v. H.**

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen und im Haushalt als außerordentliches Ergebnis dargestellt werden, wird auf

**15.000,00 EUR**

festgesetzt.

- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

**1,00 EUR**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

**15.000,00 EUR**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 EUR** und  
 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **2.000.000 EUR**

festgesetzt.

Panketal, den 02.12.2009

gez.  
 Rainer Fornell  
 Bürgermeister

Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 02.12.2009

gez.  
 Rainer Fornell  
 Bürgermeister

### GRUNDSTEUERFESTSETZUNG der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2010

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 23.11.2009 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 200 v. H. und den der Grundsteuer B auf 350 v. H. für das Kalenderjahr 2010 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 ist damit erneut keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2010 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag zum 1. Juli fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2010 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundstücksabgabenbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Steuerabteilung, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 07.12.2009

gez. R. Fornell  
 Bürgermeister

### Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010

#### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

#### Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2010.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2010 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2010 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Sachgebiet Steuern/Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 07.12.2009

gez. R. Fornell  
Bürgermeister

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) für den ersten Hund                    | <b>46,00 Euro</b>  |
| b) für den zweiten Hund                   | <b>76,00 Euro</b>  |
| c) für jeden weiteren Hund                | <b>122,00 Euro</b> |
| d) für den 1. gefährlichen Hund           | <b>409,00 Euro</b> |
| (im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) |                    |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund   | <b>512,00 Euro</b> |
| (im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) |                    |

#### Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2010.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2010 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres in vierteljährlichen Teilbeträgen oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2010 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Sachgebiet Steuern/Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 07.12.2009

gez. R. Fornell  
Bürgermeister

### Bekanntmachung – Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“

Die Gemeindevertretung Panketal hat in der Sitzung am 26.10.2009 die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ für den Bereich des bestehenden Gartencenters Schwanebeck und südlich bzw. östlich angrenzender Flächen beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt.



Planungsziel ist eine Erweiterung des vorhandenen Gartencenters Schwanebeck zu einem Erlebnishof mit touristischen Angeboten und die landschaftsgestalterische Einbindung des Vorhabens.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Panketal, den 10.12.2009

Fornell  
Bürgermeister

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes KommunalService Panketal

## - Gebührensatzung dezentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, S. 202,207), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BgWG) vom 08. Dezember 2004 (GVBl.I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl.I/08, S. 62) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 23.11.2009 diese Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen als öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

### § 2

#### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren von den in § 5 bestimmten Gebührenpflichtigen erhoben, deren Grundstücke an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Der Eigenbetrieb erhebt Grund- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Ausgenommen davon ist die Erhebung von Grundgebühren für die Klärschlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und für die Klärschlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen gesondert erhoben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

##### (1) Schmutzwasserentsorgung aus Abwassergruben

1. Die Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
2. Als in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück innerhalb des Zeitraumes vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres (Bemessungszeitraum) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) Wasser aus der Eigenversorgungsanlage und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. Die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) hat der

Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen sofern der Eigenbetrieb oder sein Beauftragter nicht selbst abliest.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.

4. Die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss und der vom Eigenbetrieb verplombt wird, nachzuweisen. Die Zähler sind beim Eigenbetrieb zur Verplombung durch einen Beauftragten des Eigenbetriebes anzumelden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Besteht auf einem Grundstück eine Eigenversorgungsanlage ohne plombierten Wasserzähler, so wird die von diesem Grundstück eingeleitete Schmutzwassermenge nach den tatsächlichen Verhältnissen unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind. Sonstige dem Grundstück zugeführte Wassermengen werden, soweit keine Messeinrichtungen vorhanden sind, nach den vorhandenen Angaben festgesetzt, dies gilt insbesondere dann, wenn die entsorgten Schmutzwassermengen größer sind als die Wassermengen i.S.d. Abs. 1, Nr. 2. Buchstabe a und b.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb des folgenden Monats beim Eigenbetrieb einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 1 Nr. 4, Sätze 2, 3 und 4 sinngemäß.
6. Die Gebührenschuldner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind.

##### (2) Schmutzwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen

Maßstab für die Mengengebühr bei der Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen ist die festgestellte Menge des Entsorgungsgutes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter. Die Entsorgungsmenge des abzufahrenden Abfuhrsgutes wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen.

### § 4

#### Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird bei abflusslosen Sammelgruben eine Mengengebühr in Höhe von 5,84 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 36,86 Euro erhoben.

- (3) Neben der Mengengebühr wird je Wohneinheit, je Gewerbebetrieb sowie je sonstiger selbständiger Einrichtung eine Grundgebühr von 2,25 EUR pro Monat erhoben. Für die Schlammabfuhr aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden keine Grundgebühren erhoben.

### § 5

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.  
Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte. Besteht ein Nießbrauchsrecht oder ein Nutzungsrecht gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, so sind der Nießbraucher oder der Nutzer des Grundstücks anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Eigenbetrieb anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### § 6

#### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück hergestellt ist und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erfolgen kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird.
- (3) Unabhängig von der tatsächlichen Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entsteht die Grundgebühr auch dann, wenn das bebaute Grundstück vorübergehend nicht genutzt wird.

### § 7

#### Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht für den bisherigen Gebührenpflichtigen und entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit diesem Zeitpunkt.  
Der Erhebungszeitraum für die Klärschlammgebühr umfasst den Zeitraum der tatsächlich ausgeführten Leistung.

### § 8

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vier Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Eigenbetrieb nach dem bisherigen Schmutzwasseranfall festgelegt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Mit der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung wird auch die 1. Abschlagszahlung des folgenden Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden mit der 1. Abschlagszahlung verrechnet, darüber hinaus gehende Überzahlungen werden erstattet.
- (4) Die Mengengebühr bei der Entsorgung von Schlamm und

Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird nach erfolgter Entleerung der Kleinkläranlage und Abfuhr des Anlageninhalts durch gesonderten Bescheid festgesetzt und 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 9

#### Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

### § 10

#### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Der nach § 5 Verpflichtete hat die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage mit einer Anmeldefrist von mindestens einer Woche gerechnet ab Eingang des Transportauftrages beim Entsorgungsunternehmen anzumelden.
- (4) Für eine Abfahrt in der Zeit zwischen Weihnachten und Silvester gilt eine 10-tägige Anmeldefrist.

### § 11

#### Zusätzliche Leistungen

- (1) Meldet der Verpflichtete nach § 5 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage an und ist nach Anmeldung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt oder der Zugang zum Grundstück zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem Transportunternehmen vom Verpflichteten nicht gewährt, so erhebt der Eigenbetrieb im Falle der Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung einen Kostenersatz von 23,80 EUR je diesbezüglicher Anfuhr.
- (2) Für die Entsorgungsaufträge, die im Auftrag des Verpflichteten nach Abs. 1 innerhalb der folgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der Eigenbetrieb eine Kostenersatzung in Höhe von 18,00 EUR:  
werktags nach 18 Uhr, samstags nach 14 Uhr, sonn- und feiertags.
- (3) Für Entsorgungen mit einem Anmeldezeitraum von weniger als einer Woche erhebt der Eigenbetrieb einen Kostenersatz von 18,00 EUR.
- (4) Wird die Entsorgung entsprechend der Zeitraumvereinbarung mit dem Transportunternehmen nicht ausgeführt, ausgenommen Verhinderung der Entsorgung durch höhere Gewalt, so hat das Transportunternehmen zu seinen Lasten einen neuen Entsorgungszeitraum mit dem Verpflichteten zu vereinbaren.
- (5) Für Schlauchlängen von mehr als 27 m Länge wird ein Zuschlag in Höhe von 0,57 EUR pro Meter erhoben.

**§ 12****Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Eigenbetrieb zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Name und Anschrift des Nutzers, Wasserverbrauchsdaten.

**§ 13****Ordnungswidrigkeit**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Eigenbetrieb leichtfertig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebührevorteile für sich oder andere erlangt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer
- entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 die dem Grundstück zugeführten Wassermengen aus Eigenversorgungsanlagen und die sonst dem Grundstück zugeführten Wassermengen nicht fristgerecht anzeigt;
  - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 keinen Zähler einbauen lässt;
  - entgegen § 9 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen;
  - entgegen § 10 Abs. 1 den Eigentumswechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
  - entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen zur Grundstücksentwässerung nicht schriftlich anzeigt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag nicht aus, kann er überschritten werden.

**§ 14****Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Panketal, 02.12.2009

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 02.12.2009

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

**Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 14. öffentlichen Sitzung am 23. November 2009 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss P V 96/2009/1  
Haushalt 2010**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Panketal mit ihren Bestandteilen und Anlagen nach § 65 (1 – 2) und § 66 (1 – 2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 3 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg.

**Beschluss P V 110/2009****Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 und Entscheidung über die Ergebnisverwendung 2008 gemäß § 7 Nr. 4 EigV vom 26. März 2009**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stellt auf der Grundlage des Prüfberichts vom 05.06.2009 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 den geprüften Jahresabschluss 2008 mit einer Bilanzsumme von 36.219.485,26 EUR fest.  
Das Eigenkapital des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt 13.553.853,85 EUR.  
Der Jahresüberschuss aus Gewinn- und Verlustrechnung beträgt 781.414,85 EUR.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Ergebnisverwendung:  
Der Jahresüberschuss 2008 in Höhe 781.414,85 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

**Beschluss P V 111/2009****Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal gemäß § 7 Nr. 5 und § 33 Absatz 1 EigV vom 26. März 2009**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung.

**Beschluss P V 97/2009****Neufassung der Gebührensatzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal.

**Beschluss P V 119/2009****Garagenbau auf einem Eckgrundstück – Havelstraße/Löcknitzstraße**

Die Gemeindevertretung stimmt der Zufahrt über die Löcknitzstraße für das Eckgrundstück Havelstraße/Löcknitzstraße zu. Der in der Ausführungsplanung zur Löcknitzstraße in der zukünftigen Zufahrt geplante Baum wird versetzt.

**Beschluss P A 112/2009****Petition-Nr. 12/2009 – Herr Priemer u.a. zum veränderten Ausbau der Lindenstraße – Erteilung eines Schlussbescheides**

Die Gemeindevertretung beschließt, folgenden Text zur Petition 12/2009 an die Anwohner der Lindenstraße – namentlich Herr Priemer – als Schlussbescheid abzugeben:

„Sehr geehrter Herr Priemer,  
der Petitionsausschuss der Gemeindevertretung Panketal hat diese Petition in seinen Sitzungen am 03.09.2009 u.

01.10.2009 im Beisein der Petenten beraten. Hinzugezogen wurde eine schriftlich vorliegende Meinungsbildung des Ortsentwicklungsausschusses vom 21.09.2009 (TOP 8).

Die Petenten haben ihr Anliegen sachlich fundiert vertreten und darauf hingewiesen, dass die von der Gemeindevertretung gefassten Leitlinien für den Straßenbau in Panketal in dieser Sache modifiziert angewendet werden können. Der Petitionsausschuss und schließlich die Gemeindevertretung Panketal sind dieser Argumentation mit Beschluss PV 54/2009/1 mehrheitlich gefolgt. Die Petition ist damit abgeschlossen.

Mit freundlichem Gruß

Vors. der Gemeindevertretung“

#### **Beschluss P A 118/2009**

#### **Antrag P A 118/2009 – Petition-Nr. 01 + 02/2009 – Fam. Jordan zur Buchenallee u.a. –**

#### **Erteilung eines Schlussbescheides**

Die Gemeindevertretung beschließt, folgenden Text zur Petition 01/2009 und 02/2009 an Familie Jordan als Schlussbescheid abzugeben:

„Sehr geehrte Familie Jordan,  
zur AfP-Nr. 01/2009 Fam. Jordan (05.02.2009/09.03.2009) - Schreiben des Landrates LK Barnim v. 07.09. u. 21.09.2009: „Die Buchenallee als „Lebenswerk“ einer Gemeindevertretung“ ist zu sagen, dass Sie diese in der AfP-Sitzung zurückgezogen haben.

Zur AfP-Nr. 02/2009: Fam. Jordan (09.02.2009): Beitragserhebung zum Straßenbau Buchenallee ergeht folgender Schlussbescheid:

Der Petitionsausschuss der Gemeinde Panketal hat diese Petition in seinen Sitzungen am 26.02.2009/03.09.2009 und am 01.10.2009 im Beisein des Petenten beraten. Hinzugezogen war eine Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Panketal, erstellt von Frau A. Wendland, SB Beitragsrecht, vom 17.02.2009 (siehe Anlage). In dieser Stellungnahme wird auf das geltende Beitragsrecht und das von der Gemeindevertretung Panketal beschlossene Straßenausbauprogramm sowie den Beschluss PV 70/2006 verwiesen.

Den folgenden Einwänden gegen das hier dargestellte geltende Recht konnte insgesamt nicht gefolgt werden. Die Petition ist somit zurückzuweisen.

Mit freundlichem Gruß

Für die Gemeindevertretung Panketal  
Vorsitzende“

#### **In nicht öffentlicher Sitzung**

#### **Beschluss P V 108/2009**

#### **Empfehlung des Schulträgers für die Besetzung der Schulleiterstelle in der Wilhelm-Conrad-Röntgen Gesamtschule Zepernick**

#### **Beschluss P V 114/2009**

#### **Verkauf des Grundstückes Flur 4, Flurstück 1267 der Gemarkung Zepernick**

## **Wahlbekanntmachung zur Wahl des Landrates des Landkreises Barnim**

1. Am 10. Januar 2010 findet die Wahl des Landrates des Landkreises Barnim statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**. Gegebenenfalls kann es zu einer **Stichwahl am 24. Januar 2010** kommen.

2. Die Gemeinde Panketal ist in folgende elf Wahlbezirke (WB) eingeteilt:

<b>Wahlbezirks-Nr.</b>	<b>Anschrift des Wahlbezirkes</b>
1	Feuerwehrgerätehaus Zepernick, Neckarstraße 22, OT Zepernick
2	Feuerwehrgerätehaus Zepernick, Neckarstraße 22, OT Zepernick
3	Wilhelm Conrad Röntgen-Gesamtschule, Mensa, Schönerlinder Straße 83 – 90, OT Zepernick
4	Montessori-Hort, Möserstraße 20, OT Zepernick
5	Villa „Kunterbunt“, Max-Lenk-Straße 10 – 11, OT Zepernick
6	Eichenhof Seniorenpflegeheim, Schönerlinder Straße 11, OT Zepernick
7	Rathaus, Schönower Straße 105, OT Zepernick
8	Freies Gymnasium Zepernick, Spreestraße 2, OT Zepernick
9	Gemeindehaus, Genfer Platz 2, OT Schwanebeck
10	Gaststätte „Zur Deutschen Eiche“, Birkholzer Straße 128, OT Schwanebeck
11	Musterhaus, Ulmenweg 1, OT Schwanebeck

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den wahlberechtigten Personen bis zum **13. Dezember 2009** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen ihr Wahlrecht ausüben können.

3. Die Briefwahlvorstände für die Landratswahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltage um 15.00 Uhr im Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus. Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl des Landrates des LK Barnim **eine Stimme**. Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Stimme** in der Weise ab, dass sie oder er durch Ankreuzen im dafür vorgesehenen Kreis oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die Wahl vor-

gesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl des Landrates des LK Barnim haben, können an dieser Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Panketal oder

b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde, Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal einen amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Kreiswahlleiterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Kreiswahlleiterin abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Bei einer möglichen Stichwahl endet diese Frist am 24. Januar 2010, 18.00 Uhr

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den dafür vorgesehenen amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn.

b) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl. Dann legt sie den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

c) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter, der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat dann die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

8. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 24. Januar 2010 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 10. Januar 2010 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

9. Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl am 10. Januar 2010 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten hat, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesen-

det, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Fundsache sucht Eigentümer

Bei der Gemeinde Panketal wurden unten stehende Fundsachen abgegeben. Sollte einer dieser Funde Ihnen gehören, so wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt, Herrn Loboda (Tel. 030/94511 224, Fax 030/94511 130 oder [m.loboda@panketal.de](mailto:m.loboda@panketal.de)).

**Der Empfangsberechtigte (Eigentümer der Fundsache) wird hiermit aufgefordert, sein Recht an der Fundsache innerhalb von 12 Wochen nach dieser Veröffentlichung bei der Gemeinde Panketal anzumelden.**

Über die Fundsachen selbst können derzeit folgende Angaben gemacht werden:

Funddatum	Fundbeschreibung	Fund-Nr.
13.10.09	Eine Kette, versilbert	059/2009
27.09.09	Kinderfahrrad, Marke „Mifa“, Rahmenfarbe: gelb tlw. rot	060/2009
06.10.09	Fahrrad „BMX“, Rahmenfarbe: silber	061/2009
05.11.09	Schlüsselbund mit Anhänger „ABUS“	062/2009
06.11.09	Kette versilbert, Anhänger mit Adlermotiv	063/2009
13.11.09	Schlüsselbund mit brauner Schlüsseltasche	064/2009
06.11.09	Herrnfahrrad „Power-Tec/Novaxa“, Rahmenfarbe: silber	065/2009
31.10.09	Sport-/Damenrad „MTB Rocky country explore“, Rahmenfarbe silber	066/2009
09.11.09	Schlüssel mit Steinanhänger, Gravur „Vita“	068/2009
26.11.09	Damenfahrrad „conquest“ Rahmenfarbe: rot	069/2009
01.12.09	Deutschland Card	070/2009
02.12.09	Kinderfahrrad, Marke „Hercules“, grün/türkis, lila Schutzbleche	071/2009

M. Loboda  
SB Ordnungsamt